

Jahresabschluss

<https://www.prof-mueller.net/lehrveranstaltungen/jahresabschluss/>

10. Termin

Prof. Dr. Werner Müller
Hochschule ?????

P a s s i v s e i t e

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

+ alte Restbeträge nach Verteilung

V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

= G u V

...

P a s s i v s e i t e

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

+ alte Restbeträge nach Verteilung

+ Ergebnis des Vorjahres

(Gegenbuchung der Saldovorträge)

V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

= G u V

...

P a s s i v s e i t e

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

+ alte Restbeträge nach Verteilung

+ Ergebnis des Vorjahres

(Gegenbuchung der Saldovorträge)

- Gewinnverteilung

V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

= G u V

...

P a s s i v s e i t e

A. Eigenkapital

...

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnl.
Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

...

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Rückstellungen

§ 249 Rückstellungen

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Rückstellungen

§ 249 Rückstellungen

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Rückstellung sind etwas völlig anderes als Rücklagen!

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten
- der Höhe nach ungewiss: wahrscheinliche Höhe nachvollziehbar schätzen

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten
- der Höhe nach ungewiss: wahrscheinliche Höhe nachvollziehbar schätzen
- Keine Vermischung von Grund und Höhe (mögliche Ausnahme: ein gerichtlicher Vergleich ist wahrscheinlich)

Veränderung von Rückstellungen

Anfangsbestand

- Verbrauch (Ausgaben für den Zweck der Rückstellung)
- + Einstellung (Neubildung oder Erhöhung)
- Auflösung (wenn die Verbindlichkeit nicht mehr besteht)
- = Endbestand

Veränderung von Rückstellungen

Anfangsbestand

- Verbrauch (Ausgaben für den Zweck der Rückstellung)
 - + Einstellung (Neubildung oder Erhöhung)
 - Auflösung (wenn die Verbindlichkeit nicht mehr besteht)
- = Endbestand

- Tabelle (Rückstellungsspiegel) mit Anlagen als Beleg für die Buchung der Rückstellungen

Rückstellungsspiegel

	Anfangs- bestand	Ein- stellung	Ver- brauch	Auf- lösung	End- bestand
a)	1.000		700	300	0
b)		200			200
c)	400	200			600
Σ	1.400	400	700	300	800

- a) Vorgang wurde erledigt
- b) neuer Vorgang zurückgestellt
- c) erhöhter Rückstellungsbedarf

Pensionsrückstellungen

Vier Gruppen

- **aktive Beschäftigte:** für die Beschäftigungszeit wird ein Deckungskapital für spätere Betriebsrenten angespart.
=> Einstellung

Pensionsrückstellungen

Vier Gruppen

- **aktive Beschäftigte:** für die Beschäftigungszeit wird ein Deckungskapital für spätere Betriebsrenten angespart. => Einstellung
- **ausgeschiedene Arbeitnehmer mit unverfallbaren Ansprüchen:** ihr Deckungskapital zum Ende des Arbeitsverhältnisses wird weiter verzinst. => Einstellung

Pensionsrückstellungen

Vier Gruppen

- **aktive Beschäftigte:** für die Beschäftigungszeit wird ein Deckungskapital für spätere Betriebsrenten angespart.
=> Einstellung
- **ausgeschiedene Arbeitnehmer mit unverfallbaren Ansprüchen:** ihr Deckungskapital zum Ende des Arbeitsverhältnisses wird weiter verzinst.
=> Einstellung
- **Aktuelle Rentner:** aktuelle Rentenzahlungen als Verbrauch, Verzinsung des restlichen Deckungskapitals + erhöhte Lebenserwartung als Einstellung

Pensionsrückstellungen

Vier Gruppen

- **aktive Beschäftigte:** für die Beschäftigungszeit wird ein Deckungskapital für spätere Betriebsrenten angespart.
=> Einstellung
- **ausgeschiedene Arbeitnehmer mit unverfallbaren Ansprüchen:** ihr Deckungskapital zum Ende des Arbeitsverhältnisses wird weiter verzinst.
=> Einstellung
- **Aktuelle Rentner:** aktuelle Rentenzahlungen als Verbrauch, Verzinsung des restlichen Deckungskapitals + erhöhte Lebenserwartung als Einstellung
- **Verstorbene:** Ansprüche werden gewinnerhöhend aufgelöst – ggf. Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen

Pensionsrückstellungen

- Altersversorgung
= bzgl. Höhe ungewisse Verbindlichkeit

Pensionsrückstellungen

- Altersversorgung
= bzgl. Höhe ungewisse Verbindlichkeit
- Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ... die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)

Pensionsrückstellungen

- Altersversorgung
= bzgl. Höhe ungewisse Verbindlichkeit
- Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ... die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Ist das Saldierungsverbot aus § 246 Abs. 2 HGB betroffen, wenn Herabsetzungen für vorzeitig verstorbene Arbeitnehmer und Rentner mit zusätzlichem Rückstellungsbedarf für ältere Rentner nach den Regeln der Versicherungsmathematik verrechnet werden?

Steuerrückstellungen

- der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit
=> Steuerbescheid noch nicht erlassen

Steuerrückstellungen

- der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit
=> Steuerbescheid noch nicht erlassen
- Steuerveranlagung wird simuliert; Annahme:
Finanzamt folgt den Angaben der Steuererklärung.

Steuerrückstellungen

- der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit
=> Steuerbescheid noch nicht erlassen
- Steuerveranlagung wird simuliert; Annahme:
Finanzamt folgt den Angaben der Steuererklärung.
- Problem: Was ist, wenn irrtümlich zu wenig Steuern
veranlagt wurden und nach § 249 II die verbleibende
Rückstellung nicht aufgelöst werden darf?

Steuerrückstellungen

- der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit
=> Steuerbescheid noch nicht erlassen
- Steuerveranlagung wird simuliert; Annahme:
Finanzamt folgt den Angaben der Steuererklärung.
- Problem: Was ist, wenn irrtümlich zu wenig Steuern
veranlagt wurden und nach § 249 II die verbleibende
Rückstellung nicht aufgelöst werden darf?
- nach Erlass des Steuerbescheids wird aus der
Rückstellung eine Sonstige Verbindlichkeit

Sonstige Rückstellungen

- ungewisse Verbindlichkeiten
 - + Geldleistungsverpflichtungen
 - + Sachleistungsverpflichtungen

Sonstige Rückstellungen

- ungewisse Verbindlichkeiten
 - + Geldleistungsverpflichtungen
 - + Sachleistungsverpflichtungen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - + nutzlose zukünftige Aufwendungen
 - + ausfallende zukünftige Einnahmen

Sonstige Rückstellungen

- ungewisse Verbindlichkeiten
 - + Geldleistungsverpflichtungen
 - + Sachleistungsverpflichtungen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - + nutzlose zukünftige Aufwendungen
 - + ausfallende zukünftige Einnahmen
- unterlassene Instandhaltung

Sonstige Rückstellungen

- ungewisse Verbindlichkeiten
 - + Geldleistungsverpflichtungen
 - + Sachleistungsverpflichtungen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - + nutzlose zukünftige Aufwendungen
 - + ausfallende zukünftige Einnahmen
- unterlassene Instandhaltung
- Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen
davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen
davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen
davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen
davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

§ 268 Abs. 5 HGB

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von dem Posten "Vorräte" offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen.

§ 268 Abs. 5 HGB

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von dem Posten "Vorräte" offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Sind unter dem Posten "Verbindlichkeiten" Beträge für Verbindlichkeiten ausgewiesen, die erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehen, so müssen Beträge, die einen größeren Umfang haben, im Anhang erläutert werden.

§ 285 Nr. 1+2 HGB

§ 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
 - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,

§ 285 Nr. 1+2 HGB

§ 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
 - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
 - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

§ 285 Nr. 1+2 HGB

§ 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
 - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
 - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. die Aufgliederung der in Nummer 1 verlangten Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema;

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen

= kapitalmarktfähig

= Schuldverschreibungen (sonst Eigenkapital)

... davon konvertibel = einlösbar / fällig

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen

= kapitalmarktfähig

= Schuldverschreibungen (sonst Eigenkapital)

... davon konvertibel = einlösbar / fällig

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- Darlehen

- Dispositionskredit

- Kreditkarten

C. Verbindlichkeiten:

...

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
(wenn nicht offen von Vorräten abgesetzt)

...

C. Verbindlichkeiten:

...

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
(wenn nicht offen von Vorräten abgesetzt)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(Kreditorensammelkonten)

...

C. Verbindlichkeiten:

...

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
(wenn nicht offen von Vorräten abgesetzt)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(Kreditorensammelkonten)
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
(kaum praktische Bedeutung)

...

C. Verbindlichkeiten:

...

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
(wenn nicht offen von Vorräten abgesetzt)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(Kreditorensammelkonten)
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
(kaum praktische Bedeutung)

Warum Verbindlichkeit des Ausstellers?

...

C. Verbindlichkeiten:

...

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen *
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *

...

* = Abgrenzung siehe Finanzanlagen

C. Verbindlichkeiten:

...

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen *

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *

+ auch kurz- oder langfristige Darlehen / auf Aktivseite wird zwischen Finanzanlagen und Forderungen unterschieden!

...

* = Abgrenzung siehe Finanzanlagen

C. Verbindlichkeiten:

...

8. sonstige Verbindlichkeiten

= alle, die nicht unter C 1 bis C 7 fallen
(private Gesellschafterdarlehen, abgegrenzte
Verbindlichkeiten, ...)

C. Verbindlichkeiten:

...

8. sonstige Verbindlichkeiten

= alle, die nicht unter C 1 bis C 7 fallen

(private Gesellschafterdarlehen, abgegrenzte Verbindlichkeiten, ...)

davon aus Steuern

(Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, veranlagte Ertragsteuern, Lohnsteuer, ...)

C. Verbindlichkeiten:

...

8. sonstige Verbindlichkeiten

= alle, die nicht unter C 1 bis C 7 fallen

(private Gesellschafterdarlehen, abgegrenzte Verbindlichkeiten, ...)

davon aus Steuern

(Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, veranlagte Ertragsteuern, Lohnsteuer, ...)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

(Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur ges. Soz.vers.)

übrige Passiva

D. Rechnungsabgrenzungsposten.

E. Passive latente Steuern

übrige Aktiva

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der
Vermögensverrechnung

F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

übrige Passiva

D. Rechnungsabgrenzungsposten.

E. Passive latente Steuern

Rechnungsabgrenzung

- Nicht nur Rechnungsabgrenzungsposten!

Rechnungsabgrenzung

- Nicht nur Rechnungsabgrenzungsposten!
- § 250 Abs. 1 HGB: Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rechnungsabgrenzung

- Nicht nur Rechnungsabgrenzungsposten!
- § 250 Abs. 1 HGB: Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- § 250 Abs. 2: Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rechnungsabgrenzung

- Nicht nur Rechnungsabgrenzungsposten!
- § 250 Abs. 1 HGB: Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- § 250 Abs. 2: Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Einnahmen/Ausgaben nach dem Stichtag, Ertrag/Aufwand davor?

Rechnungsabgrenzung

Zeitraumbezug : Zeitpunktbezug

Rechnungsabgrenzung

Zeitraumbezug : Zeitpunktbezug
(Zuordnung: altes
oder neues Jahr)

Rechnungsabgrenzung

Zeitraumbezug :
(Abgrenzung
altes und neues Jahr)



atypisch



typisch

Zeitpunktbezug
(Zuordnung: altes
oder neues Jahr)

Rechnungsabgrenzung

Zeitraumbezug : Zeitpunktbezug
(Abgrenzung (Zuordnung: altes
altes und neues Jahr) oder neues Jahr)



atypisch



typisch
(erst Leistung,
dann Geld)



Forderung oder
Verbindlichkeit

Rechnungsabgrenzung

Zeitraumbezug : Zeitpunktbezug
(Abgrenzung (Zuordnung: altes
altes und neues Jahr) oder neues Jahr)



atypisch
(erst Geld,
dann Leistung)

typisch
(erst Leistung,
dann Geld)



Rechnungsab-
grenzungsposten

Forderung oder
Verbindlichkeit

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Versicherungsprämie jährlich vom 01.10. - 30.09.:
560 € (140 € altes Jahr, 420 € neues Jahr)

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Versicherungsprämie jährlich vom 01.10. - 30.09.:
560 € (140 € altes Jahr, 420 € neues Jahr)
- Buchungen:

31.12.X1: Zinsaufwand an Sonst. Verb. 150 €

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Versicherungsprämie jährlich vom 01.10. - 30.09.:
560 € (140 € altes Jahr, 420 € neues Jahr)
- Buchungen:

31.12.X1: Zinsaufwand an Sonst. Verb. 150 €

30.09.X2: Zinsaufwand an Bank 600 €

30.09.X2: Sonst. Verb. an Zinsaufwand 150 €

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Versicherungsprämie jährlich vom 01.10. - 30.09.:
560 € (140 € altes Jahr, 420 € neues Jahr)
- Buchungen:
30.12.X1: Versicherungen an Bank 560 €
31.12.X1: Zinsaufwand an Sonst. Verb. 150 €

30.09.X2: Zinsaufwand an Bank 600 €
30.09.X2: Sonst. Verb. an Zinsaufwand 150 €

Beispiele

- Darlehen wird jährlich verzinst vom 01.10. - 30.09.:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Versicherungsprämie jährlich vom 01.10. - 30.09.:
560 € (140 € altes Jahr, 420 € neues Jahr)
- Buchungen:

30.12.X1: Versicherungen an Bank	560 €
31.12.X1: Zinsaufwand an Sonst. Verb.	150 €
31.12.X1: akt. RAP an Versicherungen	420 €
01.01.X2: Versicherungen an akt. RAP	420 €
30.09.X2: Zinsaufwand an Bank	600 €
30.09.X2: Sonst. Verb. an Zinsaufwand	150 €

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Hotel hat Kunden vom 28.12.- 04.01.; Umsatz
428 € (214 € altes Jahr, 214 € neues Jahr)

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Hotel hat Kunden vom 28.12.- 04.01.; Umsatz
428 € (214 € altes Jahr, 214 € neues Jahr)
- Buchungen:

31.12.X1: Sonst. Forderung an Zinsertrag 150 €

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)
- Hotel hat Kunden vom 28.12.- 04.01.; Umsatz
428 € (214 € altes Jahr, 214 € neues Jahr)
- Buchungen:

31.12.X1: Sonst. Forderung an Zinsertrag 150 €

30.09.X2: Zinsertrag an Sonst. Forderung 150 €

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)

- Hotel hat Kunden vom 28.12.- 04.01.; Umsatz
428 € (214 € altes Jahr, 214 € neues Jahr)

- Buchungen:

28.12.X1: Kreditkarte	428 €	
an Umsatzerlöse		400 €
an Ums.steuer 7 %		28 €

31.12.X1: Sonst. Forderung an Zinsertrag	150 €
--	-------

30.09.X2: Zinsertrag an Sonst. Forderung	150 €
--	-------

Beispiele

- Gewährtes Darlehen vom 01.10. - 30.09.; Zinsen:
600 € (150 € altes Jahr, 450 € neues Jahr)

- Hotel hat Kunden vom 28.12.- 04.01.; Umsatz
428 € (214 € altes Jahr, 214 € neues Jahr)

- Buchungen:

28.12.X1: Kreditkarte	428 €	
an Umsatzerlöse		400 €
an Ums.steuer 7 %		28 €
31.12.X1: Sonst. Forderung an Zinsertrag		150 €
31.12.X1: Umsatzerlöse an passive RAP		200 €
01.01.X2: passive RAP an Umsatzerlöse		200 €
30.09.X2: Zinsertrag an Sonst. Forderung		150 €